

TURNGAU GRAFSCHAFT MOERS E.V.

JUGENDORDNUNG DER TURNGAUJUGEND

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Die „Turngaujugend im Turngau Grafschaft Moers“ ist der Zusammenschluß aller Kinder und Jugendlichen der dem Turngau Grafschaft Moers e.V. angeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie aller im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1.2 Eingeordnet in die Gesamtheit des Turngaues ist sie Mitglied des Rheinischen Turnerbundes e.V., damit auch der Rheinischen Turnerjugend sowie des Deutschen Turner-Bundes e.V. und gleichzeitig der Deutschen Turnerjugend.

§ 2 Grundsätze

- 2.1 Die Turngaujugend will ihren Jugendlichen helfen, sich zu selbständig entscheidenden Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft und der Umwelt bewußt sind und danach handeln.

Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte und ihr bewußtes Eintreten dafür. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.
- 2.2 Diese Grundsätze und die in § 4 genannten Aufgaben der Turngaujugend decken sich inhaltlich mit den Grundsätzen und Aufgaben der Rheinischen Turnjugend und der Deutschen Turnjugend.

§ 3 Organisation

Die Turngaujugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Turngaues Grafschaft Moers e.V. und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben

Die Turngaujugend betreibt umfassende Leibeserziehung und erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben.

Das Streben nach optimaler persönlicher Leistung ist zu fördern.

Sie bemüht sich um Gesellungsformen für eine jugendgemäße Freizeit und die Entwicklung neuer Formen des Sports.

Sie will durch internationale Begegnungen zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.

Sie arbeitet mit allen Erziehungsträgern und anderen Jugendverbänden zusammen.

§ 5 Organe

Organe der Turngaujugend sind

- a) der Jugendturntag
- b) der Jugendausschuß

§ 6 Jugendturntag

- 6.1 Der Jugendturntag ist das oberste Organ der Turngaujugend. Er findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt. Die Einladungen hierzu sind spätestens drei Wochen vorher unter genauer Angabe von Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung den Vereinen und Abteilungen schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt durch den Jugendausschuß.

Der Jugendturntag wird von dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin geleitet.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Jugendausschuß spätestens zwei Wochen vor dem Jugendturntag vorliegen.

Anträge zur Änderung der Jugendordnung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Der Jugendturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendvertreter beschlußfähig.

- 6.2 Die Aufgaben des Jugendturntages sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - b) Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Wahl des Jugendausschußmitglieder und der Delegierten zum Verbandstag der Rheinischen Turnerjugend oder ähnlichen Verbandstagungen
 - d) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Turngaujugend
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

- 6.3 Stimmberechtigt sind die Jugendausschußmitglieder und jeder Mitgliedsverein des Turngaues. Jeder Verein hat mindestens zwei Delegierte. Die Anzahl erhöht sich um jeweils einen Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen.

Maßgebend für die Bestimmung der Delegiertenzahl ist die letzte Bestandserhebung für den RTB.

Bei den Delegierten sollte es sich um gewählte Jugendvertreter oder Mitarbeiter in der Jugendarbeit handeln. Sie sollten nicht älter als 25 Jahre und dürfen nicht jünger als 14 Jahre sein.

Der Turngauvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter haben auf dem Jugendturntag Stimmrecht.

- 6.4 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.5 Über den Ablauf des Jugendturntages ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter des Jugendturntages gegenzuzeichnen. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 6.6 Auf Antrag eines mit der Hälfte der Stimmen gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist ein außerordentlicher Jugendturntag einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine beantragt wird.

Der außerordentliche Jugendturntag muß innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

§ 7 Jugendausschuß

- 7.1 Der Jugendausschuß besteht aus
- 1.) dem Jugendwart
 - 2.) der Jugendwartin
 - 3.) dem stellvertretenden Jugendwart
 - 4.) der stellvertretenden Jugendwartin
 - 5.) dem Jugendturnwart
 - 6.) der Jugendturnwartin
 - 7.) dem Kinderturnwart
 - 8.) der Kinderturnwartin
 - 9.) dem Jugendpressewart
 - 10.) dem Wart für allgemeine Jugendarbeit
 - 11.) bis zu sechs Beisitzern, von denen mindestens zwei zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen sowie den Jugendwachwarten bzw. den Jugendfachwartinnen.
- 7.2 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendturntag für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Abwesenheit am Jugendturntag muß die schriftliche Zustimmung des Kandidaten vorliegen.
- Mitglied des Jugendausschusses kann jeder beim Jugendturntag Stimmberechtigte werden.
- Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so kann der Jugendausschuß ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
- Jugendwart und Jugendwartin gehören dem Turnrat, Kinder- und Jugendturnwarte dem Turnausschuß des Turngaues Grafschaft Moers e.V. an.
- 7.3 Der Jugendausschuß leitet und verantwortet im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten und nach den Richtlinien des Jugendturntages die Geschäfte der Turngaujugend im Turngau Grafschaft Moers e.V.

- 7.4 Der Jugendausschuß kann zur Verwirklichung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden, in denen auch Nichtmitglieder des Jugendausschusses mitarbeiten können. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- 7.5 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart bzw. von der Jugendwartin unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

An den Sitzungen können beratend teilnehmen

- a) die Mitglieder des Hauptausschusses des Turngaues Grafschaft Moers e.V.
- b) die Mitarbeiter von Arbeitskreisen
- c) die Jugendvertreter der dem Turngau Grafschaft Moers angeschlossenen Vereine

Der Gauvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter haben im Jugendausschuß Sitz und Stimme.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch den Jugendturntag mit $\frac{2}{3}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Die vorstehende Jugendordnung der Turngaujugend des Turngaues Grafschaft Moers wurde vom Jugendturntag am 25.01.1998 in Duisburg-Rumeln beschlossen. Sie tritt sofort inkraft.